

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Dr. Rupert Scholz, Erika Steinbach und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der F.D.P.

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem

In dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetz haben die beiden politischen Grundpositionen der

- aufenthaltsrechtlichen Absicherung der Integration der hier rechtmäßig lebenden Ausländer und
- der Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten

eine ausgewogene Stütze gefunden. In der Rechtspraxis haben sie eine angemessene Umsetzung gefunden. In Einzelfragen des Aufenthaltsrechts sowie der Aufenthaltsbeendigung sind, auch im Hinblick auf das Strafrecht, allerdings Defizite erkannt worden, die nunmehr beseitigt werden sollen. So haben insbesondere die gewalttätigen Ausschreitungen des Frühjahres 1996 Anlaß gegeben, die Vorschriften über die zwingende Ausweisung sowie die Abschiebung straffälliger Ausländer nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesregierung vom 27. März 1996 zu modifizieren.

Einen wesentlichen Anteil an der Wahrung der berechtigten Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer, aber auch an der Verdeutlichung der ausländerpolitischen Ziele insgesamt, hat dabei die Arbeit der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung. Um diese Rolle zu stärken und im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern, ist die Aufnahme von Vorschriften über Funktion und Aufgaben der Ausländerbeauftragten in das Ausländergesetz geboten.

Schließlich sind im Asylverfahrensgesetz und im Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge Anpassungen notwendig, die an veränderte Umstände im Asylverfahren bzw. nach der Anerkennung oder Aufnahme als Flüchtling anknüpfen.

## **B. Lösung**

Im Ausländergesetz wird eine Reihe von Vorschriften geändert oder ergänzt, um die Erteilung bzw. Verlängerung einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung für solche Personengruppen zu erleichtern, bei denen dies die besondere persönliche Situation geboten erscheinen läßt. So wird in der Frage des eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrechts nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine Lösung geschaffen, die gerade auch dem aufenthaltsrechtlichen Schicksal mißhandelter Ehefrauen besser gerecht wird. Außerdem werden die unterschiedlichen Härtebegriffe sprachlich vereinheitlicht.

Daneben werden die Vorschriften über die zwingende Ausweisung von straffälligen Ausländern der bestehenden Strafzumessungspraxis der Strafgerichte und der gesteigerten Bedeutung besonders schwerer Fälle des Landfriedensbruchs angepaßt. Das macht es auch erforderlich, die Vorschrift des § 125 a des Strafgesetzbuches zu ändern. Durch Klarstellungen im Bereich des Ausweisungs- und Abschiebungsschutzes soll die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in der Praxis verbessert werden.

Schließlich wird zur Regelung der Funktion und der Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen ein neuer Achter Abschnitt in das Ausländergesetz aufgenommen.

Im Asylverfahrensgesetz werden neben den Folgen einer Asylantragsstellung aus der Abschiebungshaft heraus auch Fragen der zwischenzeitlichen Ausreise eines Asylbewerbers in den Heimatstaat sowie der Verlust der Rechtsstellung von im Ausland anerkannten Flüchtlingen neu geregelt; letzteres auch für Ausländer, die die Rechtsstellung nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge erlangt haben.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Mit den erleichterten Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung können Mehrausgaben bei der Sozialhilfe in nicht bezifferbarer Höhe eintreten. Dem stehen ebenfalls nicht bezifferbare Minderausgaben durch die erleichterte Ausweisung von Straftätern gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

§ 125 a Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs handelt.“

### Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „unbillige Härte“ durch die Wörter „außergewöhnliche Härte“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 

„(1 a) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch dann verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem Jahr regelmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1 a“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzugehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Dies ist der Fall, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht.“

„(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzugehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Dies ist der Fall, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht.“

4. In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:
 

„(4 a) Die Aufenthaltsberechtigung wird abweichend von Absatz 2 Nr. 3 erteilt, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.“

„(4 a) Die Aufenthaltsberechtigung wird abweichend von Absatz 2 Nr. 3 erteilt, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.“

5. In § 43 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Flüchtling“ die Wörter „, seine Rechtsstellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ eingefügt.

6. In § 44 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:
 

„(1 a) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn er

„(1 a) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn er

1. eine Rente wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit in einer solchen Höhe bezieht, daß er während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß, und
2. einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz genießt.

Anstelle des Rentenbezuges nach Satz 1 Nr. 1 können eigenes Vermögen sowie ergänzende Unterhaltsleistungen unterhaltsverpflichteter Personen zur Deckung des Lebensunterhaltes anerkannt werden. Zum Nachweis des Fortbestandes der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder der Aufenthaltsberechtigung nach den Sätzen 1 und 2 stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(1 b) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung des Ehegatten eines nach § 44 Abs. 1 a begünstigten Ausländers

erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn der Ehegatte seinen Lebensunterhalt aus eigenen Rentenansprüchen oder aus dem Unterhalt des Ausländers bestreiten kann und über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt.“

7. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

„2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruchs unter den in § 125 a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.“

8. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 vor.“

9. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“

10. In § 76 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen“ durch die Wörter „Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

11. In § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „unzumutbare Härte“ durch die Wörter „außergewöhnliche Härte“ ersetzt.

12. Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt. Beauftragte  
für Ausländerfragen

§ 91 a

Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung kann eine Beauftragte für Ausländerfragen bestellen. Die Amtsbezeichnung kann auch in der männlichen Form geführt werden.

(2) Das Amt der Beauftragten wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet. Die Beauftragte kann Mitglied des Deutschen Bundestages sein.

(3) Der Beauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt der Beauftragten endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 91 b

Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben,

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik, auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte, zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis für einander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;

8. die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;
9. in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;
10. die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.
- § 91 c  
Amtsbefugnisse
- (1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.
- (3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, daß öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 91 b Abs. 1 Nr. 3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte, in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist."
13. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt, der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.
14. In § 92 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „wiederholt“ gestrichen.
15. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „a) § 73 oder b)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Angaben „Nr. 2 Buchstabe a,“ sowie „Buchstabe b“ gestrichen.

16. Dem § 99 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Ausländern, die sich vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist zur Hälfte anzurechnen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in

1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat,

5. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 bis 5,

steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.“

2. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn bei der Einreise festgestellt wird, daß er während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist und deshalb der Asylantrag nach Absatz 2 als zurückgenommen gilt. Einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 32 bedarf es nicht. § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes finden entsprechende Anwendung.“

3. In § 67 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. wenn der Ausländer nach § 33 Abs. 3 zurückgewiesen wird,“.

4. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

#### „§ 73 a

##### Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Abs. 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Dem Ausländer ist die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht mehr vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge**

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), wird wie folgt geändert:

Bonn, den 18. Juni 1996

**Erwin Marschewski**  
**Wolfgang Zeitlmann**  
**Dr. Rupert Scholz**  
**Erika Steinbach**  
**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Max Stadler**  
**Cornelia Schmalz-Jacobsen**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

#### **„§ 2 b**

##### **Widerruf der Rechtsstellung**

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, nicht mehr vorliegen. Besitzt der Ausländer keine Staatsangehörigkeit, müssen sich die Feststellungen auf den Staat beziehen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Für das Widerrufsverfahren gilt § 73 Abs. 4 bis 6 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend. Der Widerruf kann nur nach Maßgabe der Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

1. Die Integration der in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer und die Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten bleiben weiterhin zentrale ausländerpolitische Ziele. Ein Fortschritt des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetzes ist es daher, den hier rechtmäßig und auf Dauer lebenden Ausländern durch die Schaffung klarer gesetzlicher Voraussetzungen den Weg in die Aufenthaltsverfestigung zu eröffnen. Wegen der Vielschichtigkeit der individuellen Lebensverhältnisse war der Gesetzgeber dabei bemüht, den einzelnen Ausländergruppen nach Maßgabe der spezifischen Lebenssituation gerecht zu werden. Gleichwohl haben die Erfahrungen gezeigt, daß bei einzelnen Gruppen wegen ihrer besonderen Situation eine Verbesserung ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung geboten erscheint.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt daher in besonderem Maße die integrationspolitische Überlegung, daß der einmal rechtmäßig auf Dauer eröffnete Gebietszugang zum Bundesgebiet nicht wegen solcher Umstände gefährdet werden soll, auf die der Ausländer nur wenig oder keinen Einfluß ausüben kann. Insbesondere älteren Ausländern, die viele Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und gearbeitet haben, soll die Wahlfreiheit zwischen der „alten“ und der „neuen“ Heimat erleichtert werden. Daneben werden die zeitlichen Voraussetzungen zur Erlangung des eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrechts herabgesetzt, so daß z. B. nachgezogene ausländische Ehefrauen eher in den Genuß der Regelungen kommen können.

Die Integration der hier rechtmäßig lebenden Ausländer hängt auch von der Akzeptanz durch die Bevölkerung ab. Die Begehung von Straftaten durch Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland wird von Deutschen und Ausländern vielfach verurteilt und kann zu einer unerwünschten pauschalen Negativbeurteilung der hier lebenden Ausländer führen. Daher ist es geboten, die Aufenthaltsbeendigung – Ausweisung und Abschiebung – von ausländischen Straftätern zu erleichtern, die besonders schwerwiegende Straftaten begangen haben.

Dies gilt gerade auch für die Ausländer, die durch die Begehung des besonders schweren Landfriedensbruchs das legitime Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und die Rechtsordnung gefährden bzw. verletzen.

Damit wird der mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt.

Bei der Integration der hier rechtmäßig lebenden Ausländer und der Überwindung gegenseitiger Vorurteile und Vorbehalte kommt der Tätigkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen eine besondere Bedeutung zu. Nahm sie bislang ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung wahr, werden in Zukunft neue Regelungen im Ausländergesetz die Grundlage ihrer Arbeit sein.

2. Durch die Asylrechtsreform von 1993 wurde das Asylrecht grundlegend neu gestaltet. Mit diesem Gesetz wird es weiter ergänzt und neuen Entwicklungen angepaßt.

In diesem Zusammenhang wird auch der Widerruf der Rechtsstellung von Personen, die nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge im Bundesgebiet Schutz gefunden haben, erstmalig geregelt.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Strafgesetzbuch)**

Mit der Änderung wird der Katalog der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs um den Fall ergänzt, daß der Täter eine Straftat nach § 125 Abs. 1 des Strafgesetzbuches im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzuges im Sinne des § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes begeht. Danach wird ein besonders schwerer Fall im Sinne der neuen Nummer 5 unter den dort genannten Voraussetzungen in der Regel vor allem dann anzunehmen sein (gesetzliche Vermutung), wenn der Täter sich an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen gemäß § 125 Abs. 1 des Strafgesetzbuches beteiligt oder er z. B. mit Hilfe eines Megaphons als „Anheizer“ hervortritt. Damit wird der besonderen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen trotz eines versammlungsrechtlichen Verbots strafrechtlich Rechnung getragen.

Für die Anwendung der neuen Nummer 5 ist dabei grundsätzlich davon auszugehen, daß das versammlungsrechtliche Verbot jedenfalls vollziehbar ist, d. h. der sofortige Vollzug muß angeordnet und ggf. durch gerichtliche Entscheidung bestätigt sein. Ein besonders schwerer Fall scheidet demnach aus, solange ein Rechtsbehelf gegen die Verbotsverfügung aufschiebende Wirkung hat.

**Zu Artikel 2 (Ausländergesetz)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung mit dem Ziel, im Ausländergesetz einen einheitlichen Sprachgebrauch bei den Härtebegriffen zu schaffen. Bislang enthielt das Ausländergesetz die Begriffe „unbillige“, „unzumutbare“, „besondere“ und „außergewöhnliche“ Härte, was bei den Rechtsanwendern häufig zu Unklarheiten führte. In Zukunft sollen Härtefälle im Ausländergesetz nur noch als „besondere“ oder „außergewöhnliche“ Härte gekennzeichnet werden.

**Zu Nummer 2**

Die Regelungen über das eigenständige Ehegattenaufenthaltsrecht nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt. Im Vordergrund standen dabei die Fälle von Ehefrauen, die Gewalt und Mißhandlungen durch ihre Ehemänner hinnahmen, um den Mindestzeitraum von drei Jahren in der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erfüllen; ein früheres Verlassen der ehelichen Lebensgemeinschaft hätte zwingend aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgelöst.

In Fällen einer außergewöhnlichen Härte wird die Aufenthaltserlaubnis eines nachgezogenen ausländischen Ehegatten nunmehr auch dann verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nur ein Jahr rechtmäßig bestanden hat. Da es bei der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für Fälle der „besonderen Härte“ bleibt, wird für Fälle einer „außergewöhnlichen Härte“ nur dort Raum sein, wo das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung eine andere Entscheidung als nicht vertretbar erscheinen läßt. Die Neuregelung relativiert daher nicht die bisherigen Kriterien der bestehenden Regelung für eine „besondere Härte“, sondern tritt selbständig als weitere Stufe für besondere Einzelfälle hinzu.

Fälle einer außergewöhnlichen Härte liegen vor, wenn das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung eine andere Entscheidung als nicht vertretbar erscheinen läßt.

Sie können insbesondere dann gegeben sein,

- wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung durch den Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (z. B. wegen schwerer Körperverletzung, strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung),
- wenn der Ausländer sein eheliches Kind sexuell mißbraucht oder mißhandelt hat und bei Verpflichtung zur Rückkehr das Kindeswohl gefährdet wäre,
- wenn die Betreuung eines behinderten Kindes, das auf Beibehaltung des spezifischen sozialen Umfeldes existentiell angewiesen ist, ansonsten nicht sichergestellt werden kann,

- wenn davon auszugehen ist, daß dem nachgezogenen Ehegatten im Heimatland jeglicher Kontakt zu dem/den eigenen Kind/Kindern willkürlich und zwangsweise auf Dauer untersagt wird und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre,
- wenn eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, daß im Ausland eine Zwangsabtreibung droht.

Die Einschränkung durch den letzten Halbsatz des Absatzes 1 a betrifft nicht den Fall, daß der Ausländer während oder nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft Straftaten begeht. Denn durch solche Taten soll der nachgezogene Ehegatte bei der Entscheidung über sein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht benachteiligt werden.

**Zu Nummer 3**

Die Neuregelung soll auch den Ausländern den Weg in die unbefristete Aufenthaltserlaubnis eröffnen, die die gesetzlichen Voraussetzungen aus den in der Vorschrift genannten Gründen bislang nicht erfüllen konnten. Zwar bleibt der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts in der Systematik des Ausländergesetzes notwendige Voraussetzung der Aufenthaltsverfestigung. Ein Abweichen davon ist jedoch gerechtfertigt, wenn Krankheit oder Behinderung des Ausländers es ihm unmöglich machen, diese Integrationsschritte selbständig zu erbringen.

**Zu Nummer 4**

Gerade jüngere Ausländer, die sich um einen Schul- oder Ausbildungsabschluß bemühen und aus diesem Grund nicht die erforderlichen Beiträge zur Rentenversicherung bzw. einer vergleichbaren privaten Versicherung erbringen konnten, sind nach der bestehenden Regelung von der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ausgeschlossen. Es erscheint jedoch geboten, gerade den um Qualifizierung bemühten Ausländern den Weg in die letzte Stufe der Aufenthaltsverfestigung zu ermöglichen.

**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um die aufenthaltsrechtliche Folgeänderung zu Artikel 3.

**Zu Nummer 6****Zu Absatz 1 a**

Ältere ausländische Arbeitnehmer, die nach Beginn des Rentenbezuges für einen längeren Zeitraum in ihr Herkunftsland zurückkehren, konnten bislang nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 ein Wiederkehrrecht geltend machen, da die ursprünglich erteilte Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 44 Abs. 1 erlosch. Um die – beliebig häufige – Ein- und Ausreise zu erleichtern, bleibt ihnen nunmehr die einmal erworbene Rechtsposition auf Dauer erhalten. Zum Nachweis dieser Rechtsposition stellt die Ausländerbehörde eine Bescheinigung aus.

**Zu Absatz 1 b**

Dieser Absatz regelt die Voraussetzungen, die der Ehegatte des Ausländers zum Erhalt dieser Rechtsposition zu erfüllen hat. Er privilegiert den Ehegatten insbesondere dahin gehend, daß von 15 Jahren Voraufenthalt abgesehen wird. Die Regelung stellt sicher, daß die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet werden.

**Zu Nummer 7****Zu den Buchstaben a und b**

Zur wirksamen Anwendung der zwingenden Ausweisung aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen wegen schwerwiegender Straftaten ist es auch im Hinblick auf die Strafzumessungspraxis der Strafgerichte erforderlich, die Strafmaße zu vereinheitlichen und auf jeweils drei Jahre herabzusetzen. Dies rechtfertigt es, die bisherigen Nummern 1 und 2 zu einer neuen Nummer 1 zusammenzufassen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen bei mehreren Verurteilungen diese jedoch, abweichend von der bisherigen Konzeption, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ergangen sein.

**Zu Buchstabe c**

Ausschreitungen von gewalttätigen Ausländern soll in Zukunft auch ausländerrechtlich durch die Maßnahme der zwingenden Ausweisung besser begegnet werden können. Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs – erweitert um einfachen Landfriedensbruch, der im Zusammenhang mit einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangen wird – werden deshalb in diese Vorschrift eingestellt.

**Zu Nummer 8**

Der neue Satz 2 präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Hierdurch wird klargestellt, daß auch Ausländer, die z. B. aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung oder ihres Status als Asylberechtigte einen besonderen Ausweisungsschutz genießen, bei schwerwiegenden Straftaten regelmäßig diesen Schutz verlieren und mit einer Ausweisung zu rechnen haben.

Durch die Gesetzesänderung wird nicht ausgeschlossen, daß schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch bei Vorliegen eines sonstigen Ausweisungsgrundes gegeben sein können.

**Zu Nummer 9**

Nach dem neu gefaßten § 51 Abs. 3 AuslG ist von einer Gefahr für die Allgemeinheit auszugehen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Die bisherige Regelung fand in der Praxis nur selten Anwendung. Durch die nunmehr erfolgte Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale sollen die Schwierigkeiten bei der Auslegung der bestehenden Rege-

lung ausgeräumt und deren Anwendung in der Praxis erleichtert werden (vgl. den Wortlaut von § 18 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG und Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

**Zu Nummer 10**

Die Änderung ist angesichts der Neufassung der Bezeichnung des Amtes erforderlich.

**Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, vgl. oben Nummer 1.

**Zu Nummer 12****Zu § 91 a****Zu Absatz 1**

Die Bestellung der Beauftragten durch die Bundesregierung entspricht der bisherigen Praxis. Die Amtsbezeichnung kann in der männlichen oder weiblichen Form geführt werden.

**Zu Absatz 2**

Das Amt ist seit seiner Errichtung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugeordnet. Diese Zuordnung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Satz 2 stellt ausdrücklich fest, daß in Zukunft auch ein Mitglied des Deutschen Bundestages das Amt ausführen kann.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 22 Abs. 5 Satz 3 BDSG.

**Zu Absatz 4**

Die Regelung zur Amtszeit der Beauftragten entspricht Nummer 8 des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. November 1991.

Die Bundesregierung kann die Ausländerbeauftragte jederzeit entlassen.

**Zu § 91 b**

Nummer 1 entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Lage.

Zum Aufgabengebiet gehört auch die Unterstützung der Integrationspolitik der Bundesregierung im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte. Dies schließt auch die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Umstände ein.

Nummer 2 entspricht im wesentlichen der Nummer 4 des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. November 1991. Neu aufgenommen wurde die Aufgabe, auch die Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben verschiedener Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln.

Die Aufgaben der Nummern 3 bis 5 waren in dem Beschluß der Bundesregierung vom 7. Dezember 1994 in Verbindung mit dem Beschluß vom 14. November 1991 nicht enthalten und werden nunmehr ausdrücklich genannt.

Nummer 6 dient der Wahrung der Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger und wurde daher neu aufgenommen.

Nummer 7 entspricht im wesentlichen der Nummer 6 des Beschlusses der Bundesregierung vom 7. Dezember 1994 in Verbindung mit dem Beschluß vom 14. November 1991.

Die in Nummer 8 bezeichnete Aufgabe ist neu. Damit wird der wachsenden Bedeutung der Zuwanderung in die Staaten der EU, insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland, Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Beobachtungen werden von der Ausländerbeauftragten im Rahmen ihrer übrigen Aufgaben berücksichtigt.

Nummer 9 bildet die Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit der Ausländerbeauftragten mit vergleichbaren Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der EU und der EU selbst.

Die Aufgabe der Nummer 10 soll gewährleisten, daß die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Ausländerbeauftragten unterrichtet wird, insbesondere über die Zuwanderung und die Integration von Ausländern.

Zu § 91 c

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im wesentlichen der Nummer 6 des Beschlusses der Bundesregierung vom 7. Dezember 1994 in Verbindung mit dem Beschluß vom 14. November 1991.

Das bereits bisher bestehende Recht der Beauftragten, der Bundesregierung Vorschläge zu machen und Stellungnahmen zuzuleiten, wird in Satz 2 aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich verankert.

Die Bundesministerien haben die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u. a. dadurch zu unterstützen, daß sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß die Ausländerbeauftragte mindestens alle zwei Jahre einen Bericht erstattet. Dies entspricht den Regelungen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstattet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung der Aufgabe der Beauftragten, nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Ausländern entgegenzuwirken.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung soll das politische Betätigungsverbot von Ausländern besser durchgesetzt und Ausschreitungen von gewalttätigen Ausländern mit politischem Hintergrund besser vorgebeugt werden können. Auch ein einmaliger Verstoß gegen ein politisches Betätigungsverbot nach § 37 kann nun strafrechtlich, und nicht nur wie bisher als Ordnungswidrigkeit, wirksam geahndet werden.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 14. Der fahrlässige Verstoß gegen ein politisches Betätigungsverbot nach § 37 wird weiterhin als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Nummer 16

Mit Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 war den früheren Vertragsarbeitnehmern der ehemaligen DDR unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht eingeräumt worden, verbunden mit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Hinsichtlich der für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsverfestigung) aus humanitären Gründen in § 35 AuslG vorgesehenen 8-Jahres-Frist zählen nach der geltenden Rechtslage die vor der Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR zugebrachten Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts nicht mit. Dies wird vielfach als nicht berechnete Schlechterstellung dieser Vertragsarbeitnehmer gegenüber den früheren westdeutschen Gastarbeitern verstanden.

Da der betroffene Personenkreis aber ursprünglich keinen Daueraufenthalt erwarten konnte, erscheint eine Anrechnung dieser Zeiten zur Hälfte als angemessen.

**Zu Artikel 3 (Asylverfahrensgesetz)**

Zu Nummer 1

Nach der bisherigen Rechtslage setzt Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 1 AuslG voraus, daß der Ausländer ausreisepflichtig ist und die Gefahr der Vereitelung der Abschiebung besteht. Die Ausreisepflicht entfällt aber bei einer Asylantragstellung, da mit einem Asylantrag ein vorläufiges Bleiberecht in Form der Aufenthaltsgestattung entsteht (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Stellt ein Ausländer aus der Abschiebungshaft heraus einen Asylantrag, ist er freizulassen.

Der neu angefügte Absatz 4 regelt nunmehr, daß bei Ausländern, die aus der Abschiebungshaft heraus einen Asylantrag stellen, die Abschiebungshaft nicht mehr automatisch endet.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, gerade bei Straftätern der mißbräuchlichen Stellung offenkundig aussichtsloser Asylanträge aus der Sicherungs-

haft heraus begegnen zu können, die allein aus taktischen Gründen in der Absicht gestellt werden, die Abschiebung zu verhindern. Der Vollzug der Abschiebung ist in diesen Fällen auch im Falle einer Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet vielfach nicht mehr gewährleistet.

Der Möglichkeit, sich der behördlichen Überwachung durch einen aus asylfremden Gründen gestellten Asylantrag zu entziehen und damit auch die Beendigung der Abschiebungshaft zu erzwingen, begegnet Absatz 4 dadurch, daß auch in den Fällen der Asylantragstellung Sicherungshaft für eine bestimmte Zeit bzw. bis zur Entscheidung des Bundesamtes richterlich angeordnet oder fortgesetzt werden kann. Die Norm verhindert nicht nur ein Untertauchen nach Stellung eines derartig motivierten Asylantrages, sondern begegnet bei Straftätern auch wirksam der Gefahr der Begehung erneuter Straftaten.

Da es sich bei Haft um eine Freiheitsentziehungsmaßnahme handelt, sieht die Neuregelung eine Entscheidungsfrist für das Bundesamt von vier Wochen vor, innerhalb derer über den Asylantrag und damit über den weiteren Verbleib des Asylantragstellers in der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden muß. Kann die Behörde innerhalb dieser Frist nicht zu einer Entscheidung kommen, ist der Asylbewerber aus der Sicherungshaft zu entlassen, da dies dem Asylantragsteller nicht angelastet werden kann. Die Sicherungshaft endet im übrigen, wenn der Asylantragsteller als Asylberechtigter anerkannt oder der Asylantrag als einfach unbegründet abgelehnt wird.

Der neue Absatz 4 geht auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Drucksache 13/3331) zurück. Er berücksichtigt aber die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf geäußerten Bedenken (vgl. Drucksache 13/3331, S. 5). Die enumerative Aufzählung der Fälle öffentlichen Gewahrsams dient der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die wesentlichen Fälle, für die tatsächlicher Regelungsbedarf gesehen wird. Darüber hinaus wird in Nummer 4 klargestellt, daß die Neuregelung nicht die Inhaftnahme von potentiellen Asylsuchenden nach der Einreise und vor der Asylantragstellung bewirkt.

#### Zu Nummer 2

Ausländer, die während des Asylverfahrens in ihren Heimatstaat reisen, gehen offenbar selbst davon aus, daß ihnen dort keine beachtliche Verfolgung mehr droht. § 33 Abs. 2 sieht daher für diese Fälle die Fiktion der Rücknahme des Asylantrags vor. Diese Personen haben grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse, daß ihnen nach einem Aufenthalt im Herkunftsstaat wieder die Einreise in das Bundesgebiet und der weitere Aufenthalt bis zur Einstellungsentscheidung des Bundesamtes (§ 32) gestattet wird.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt daher, daß der Ausländer an der Grenze zurückzuweisen ist, wenn die Grenzbehörde bei der Einreise feststellt, daß er während des Asylverfahrens in seinen Heimatstaat gereist ist. In diesem Falle findet nach Satz 2 keine Entschei-

dung des Bundesamtes nach § 32 statt. Die Abschiebungshindernisse des § 51 Abs. 1, des § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG sind deshalb nach Satz 3 von der Grenzbehörde zu prüfen. Dieser Satz orientiert sich an der allgemeinen Regelung der Zurückweisung in § 60 Abs. 5 Satz 1 AuslG. Berufet sich der Ausländer im Falle der Zurückweisung in den Heimatstaat auf das Fortbestehen politischer Verfolgung, beteiligt die Grenzbehörde bei der Prüfung das Bundesamt.

#### Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Nach § 33 Abs. 3 ist Ausländern, die während ihres Asylverfahrens in den Heimatstaat gereist sind, die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu verweigern. § 67 Abs. 1 Nr. 1a läßt deshalb konsequenterweise bei diesem Personenkreis die Aufenthaltsgestattung erlöschen.

#### Zu Nummer 4

Nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), § 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention geht die Verantwortung für einen Flüchtling von dem Staat, der den Flüchtling anerkannt hat, auf einen anderen Staat über, wenn sich der Flüchtling dort rechtmäßig niedergelassen hat. In diesem Fall gilt die Anerkennungsentscheidung des ausländischen Staates auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention regelt unabhängig davon, ob der Ausländer im Niederlassungsstaat anerkannt worden ist, die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Anerkennung entfällt. Dagegen enthält das Asylverfahrensgesetz in den §§ 72, 73 nur Bestimmungen, die das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme inländischer Asylanerkenntnisentscheidungen betreffen. Hinsichtlich der im Ausland anerkannten und in deutsche Obhut übernommenen Flüchtlinge besteht ein Regelungsdefizit. Die Regelung des § 73a ist daher erforderlich, um klarzustellen, daß im Ausland anerkannte und in die deutsche Obhut übernommene Flüchtlinge nicht besser gestellt werden als in Deutschland anerkannte Asylberechtigte.

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 72 das Erlöschen der Rechtsstellung als Flüchtling. Da die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, ist auch der von einem ausländischen Staat ausgestellte Reiseausweis einzuziehen. Der vom ausländischen Staat ausgestellte Reiseausweis ist an ihn zurückzusenden, wenn dies im Ausweis ausdrücklich bestimmt ist.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 73 den Entzug der Rechtsstellung als Flüchtling, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn nach deutscher Rechtslage aufgrund der gegenwärtigen Umstände die Feststellung möglich ist, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. hierzu BVerwGE 89, 296, 301) nicht mehr vorliegen. Zuständig für die Entscheidung über die Entziehung der Rechtsstellung als Flüchtling ist wegen der be-

sonderen Sachkunde der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter.

**Zu Artikel 4** (Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge)

Im Kontingentflüchtlingsgesetz besteht bislang keine Regelung, die den Widerruf der Rechtsstellung als Flüchtling vorsieht, die durch die Aufnahme im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen begründet worden ist. Durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wurde lediglich der Erlöschenstatbestand des § 2a in das Gesetz eingefügt.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Bestimmung den bestehenden Regelungsbedarf nicht abdeckt. Anders als bei anerkannten Asylberechtigten ist bei Kontingentflüchtlings nach der bisherigen Rechtslage eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nicht möglich, wenn dem Ausländer im Her-

kunftsstaat keine Verfolgung im Sinne des § 51 AuslG droht.

Absatz 1 sieht daher vor, daß die Rechtsstellung widerrufen werden kann, wenn die in § 51 Abs. 1 AuslG bezeichneten Umstände nicht mehr vorliegen oder nie vorgelegen haben. Im Rahmen der Ermessensausübung ist dabei auch die Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der Widerrufsentscheidung. Wegen der besonderen Sachkunde ist der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter zuständig. Für das Widerrufsverfahren im übrigen und die Anfechtung des Widerrufs ist es sachgerecht, auf die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes zu verweisen.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.